

NEBENBESCHÄFTIGUNGSMELDUNG

Ich,

_____, geb. _____
(Name) (Geb.datum)

melde hiermit folgende erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung (Angabe der Nebenbeschäftigung – Art, selbstständig/unselbstständig, Rechtsform, Funktion, Ort der Ausübung, etwaige Firmenadresse etc.):

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass die gemeldete Nebenbeschäftigung keine Interessen der Kunstuniversität Linz beeinträchtigt. Insbesondere handelt es sich bei der Nebenbeschäftigung um keine zur Kunstuniversität Linz konkurrierende Tätigkeit bzw. um keine Tätigkeit für Mitbewerber*innen der Kunstuniversität Linz.

Überdies bestätige ich, dass durch die Nebenbeschäftigung keinerlei arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Insbesondere kommt es durch Ausübung der Nebenbeschäftigung bei Zusammenrechnung mit meinem Beschäftigungsausmaß an der Kunstuniversität und allfälligen sonstigen gemeldeten Nebenbeschäftigungen zu keiner Überschreitung der geltenden Höchstarbeitszeitgrenzen und zu keiner Verletzung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften.

(Ort, Datum)

Arbeitnehmer*in

ERLÄUTERUNGEN:

1. Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die ein*e Arbeitnehmer*in außerhalb seines*ihres Arbeitsverhältnisses an der Universität ausübt. Bei entsprechender sachlicher Rechtfertigung kann eine Nebenbeschäftigung vom Arbeitgeber untersagt werden.
2. Ein*e Arbeitnehmer*in hat dem Arbeitgeber jede beabsichtigte erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unaufgefordert vorab zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld oder in Güterform bezweckt.
3. Beabsichtigte wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Nebenbeschäftigungen sowie die Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person sind ebenfalls umgehend zu melden.
4. Nebenbeschäftigungen, durch deren Ausübung arbeitsvertragliche Interessen oder sonstige wesentliche Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.
5. Der Arbeitgeber kann insbesondere auch bei Leistungen des*der Arbeitnehmers*in für Mitbewerberinnen der Universität oder bei ungenügender Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten eine Nebenbeschäftigung untersagen.
6. Der*Die Arbeitnehmer*in ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenzen Sorge zu tragen, wobei insbesondere ein Verstoß gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften die sofortige Untersagung der Nebenbeschäftigung durch den Arbeitgeber rechtfertigt.